

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0454/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration	27.11.2017	Kenntnisnahme

Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII im Oberbergischen Kreis

Erläuterung:

Der Oberbergische Kreis gewährt Leistungen der Altenhilfe. Diese Leistungen richten sich an alte Menschen in der eigenen Häuslichkeit.

Alt im Sinne dieser Vorschrift sind 65-jährige und ältere Menschen. In begründeten Einzelfällen kann eine Bewilligung auch vor dem 65. Lebensjahr erfolgen, wenn altersbedingte Schwierigkeiten erkennbar sind.

Zielgruppe der Leistungen der Altenhilfe sind Menschen, bei denen spezifisch altersbedingte Schwierigkeiten oder Beschwerden vorliegen bzw. zu befürchten sind. Es können körperliche, geistige und/oder seelische Beschwerden sein, die hier eine Rolle spielen. Die beantragten Leistungen müssen geeignet sein, diesen Schwierigkeiten und Beschwerden entgegenzuwirken.

Sofern die persönlichen Voraussetzungen (altersbedingter Hilfebedarf, wirtschaftliche Verhältnisse) vorliegen, besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII. Es liegt jedoch im Ermessen des Sozialhilfeträgers, wie die Leistungen nach Art und Umfang gestaltet werden. Beantragte Leistungen der Altenhilfe kommen zudem dann nicht in Betracht, wenn gleichartige Leistungen über andere Hilfearten abgedeckt werden. Diese Leistungsansprüche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Entsprechend den Regelungen des § 71 SGB XII können folgende Hilfen gewährt werden:

1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement

Gesellschaftliches Engagement umfasst die Übernahme von Verantwortung in Vereinen oder Selbsthilfegruppen, die Mitarbeit in karitativen Organisationen, Verbänden, politischen Parteien etc. Betätigung ist jede Art von Tätigkeit, z. B. auch die Ausübung eines Hobbys. Mögliche Leistungen in diesem Zusammenhang sind die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen, Übernahme von Fahrtkosten etc.

2. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen

Zu diesem Punkt sind ganz unterschiedliche Leistungen denkbar. Sowohl die Teilnahme an Seniorenfreizeiten oder Tagesfahrten als auch der Besuch des Theaters, eines Konzertes, eines Museums etc. sind denkbar.

3. Leistungen, die die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen
Ziel ist, dem Leistungsberechtigten sein soziales Umfeld möglichst zu erhalten. Der Begriff der nahe stehenden Person umfasst neben Familienangehörigen auch gute Freunde, ehemalige Arbeitskollegen etc.

Hier kommen folgende Hilfebeträge in Betracht:

Mitgliedsbeiträge eines Verbandes, eines Vereins etc.	mtl. max. 10,00 €
Fahrtkosten	mtl. max. 50,00 €
Teilnahme an Seniorenfahrten oder –ausflügen	30,00 € pro Tag / max. 21 Tage pro Jahr
Kosten der Anschaffung/ Ausstattung für Telefon/ Email	bis zu 100,00 €

Einzelentscheidungen für Sonderfälle sind möglich.

Antragsvordrucke liegen im Sozialamt vor.

Der Oberbergische Kreis entscheidet über die Anträge und die Höhe der Hilfeleistungen.